

Schulz, Gabriele

Von: Schulz, Gabriele
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2017 09:26
An: Andre Kühn (info.ak@kabelmail.de); Claudia Handschuck; Georg Kleinfeld (g.kleinfeld@stud.hs-wismar.de); Hannes Thierfeld (hannes-thierfeld@hotmail.de); Karin Döring (kdoering1@t-online.de); Karl Schmude; Stefan Schmidt (stefschmidt@schwerin.de); Stev Ötinger; Tim Piechowski (piechowski.soziales@gmail.com)
Cc: Auge, Ulrike
Betreff: WG: Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften am 23.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften vom 23.11.2017 bezüglich der erfolgten Abstimmung der stellvertretenden Mitglieder des Werkausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schulz

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Büro der Stadtvertretung
Am Packhof 2-6
PF 11 10 42
19010 Schwerin

Tel. 0385 / 545 - 1025

Von: Nemitz, Patrick
Gesendet: Dienstag, 28. November 2017 17:46
An: Schulz, Gabriele
Betreff: AW: Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften am 23.11.2017

Sehr geehrte Frau Schulz,

folgende Antwort für die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften:

Primär gilt das Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V für alle Entscheidungen in der Stadtvertretung. Im Kommentar zur Kommunalverfassung M-V wird erläutert, dass hierzu allerdings auch alle beratenden oder entscheidenden Mitwirkungen oder sonstige Tätigkeiten im Vorfeld vor der abschließenden Entscheidung in der Stadtvertreterversammlung gehören. Demnach fallen die Beratungen und Entscheidungen in den Ausschüssen auch unter dieses Mitwirkungsverbot. Es wäre dann im Einzelfall auszulegen, ob tatsächlich Ausschließungsgründe nach § 24 KV M-V vorliegen. Diese sind abschließend aufgezählt:

1. Wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. Wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,

3. Wenn sie eine natürlich oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
4. Wenn sie Bedienstete einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.

Es müsste folglich jedes einzelne Ausschussmitglied selbst bewerten, ob bei einer Abstimmung zu einer bestimmten Sache ein Mitwirkungsverbot auf ihn zutreffen könnte. In der Regel betrifft dies Punkt 1, da die Punkt 2-4 spezielle Fallkonstellationen beinhalten. In Punkt 1 wird letztendlich geprüft, ob das Ausschussmitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil durch die Entscheidung erlangen könnte. Sollte man zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ausschließungsgrund gem. § 24 KV M-V vorliegt, ist dieser durch das Ausschussmitglied auch zwingend anzuzeigen. In diesem konkreten Fall ist allerdings fraglich ob ein Werksausschussmitglied einen direkten Vor- oder Nachteil erlangen könnte, wenn er die Feststellung des Jahresabschlusses in einem anderen Ausschuss an die Stadtvertretung empfiehlt. M.E. leitet sich hieraus kein unmittelbarer Vorteil ab, so dass hier kein Mitwirkungsverbot und demnach auch keine Anzeigepflicht bestand.

Sollte dennoch ein Mitwirkungsverbot vorliegen, wäre dies allerdings hinsichtlich der Beschlussfähigkeit unschädlich, da gem. § 30 Abs. 2 KV M-V für die Beschlussfähigkeit im Falle von Mitwirkungsverboten nur ein Drittel aller Mitglieder zur betroffenen Abstimmung anwesend sein müssen. In diesem konkreten Fall 3 Ausschussmitglieder. Diese Voraussetzungen wurde bei der Ausschusssitzung am 23.11.2017 erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Nemitz

=====
Stadtverwaltung Schwerin
Leiter Büro der Stadtvertretung (01)

Tel.: (0385) 545-1021
Fax: (0385) 545-1029
Webseite: www.schwerin.de
E-Mail: pnemitz@schwerin.de
=====

Von: Schulz, Gabriele
Gesendet: Freitag, 24. November 2017 10:39
An: Nemitz, Patrick
Betreff: Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften am 23.11.2017

Sehr geehrter Herr Nemitz,

aus der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften am 23.11.2017 ergab sich für die Verwaltung folgende Anfrage:

Dürfen die stellvertretenden Mitglieder eines Werksausschusses bei der Beschlussempfehlung z.B. für einen Jahresabschluss mit abstimmen oder müssen sie Ausschließungsgründe nach § 24 KV M-V anzeigen?
Der Ausschuss wäre in diesem Fall dann nicht beschlussfähig gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schulz

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Büro der Stadtvertretung
Am Packhof 2-6

PF 11 10 42
19010 Schwerin

Tel. 0385 / 545 - 1025